

Wenn Impfschaden – was dann ?

Um einen Impfschaden zu melden, muss man einen solchen erst einmal erkennen.

Die Sache wird durch die verschiedenen Definitionen der Behörden erschwert. Von den behandelnden Impfpärzten kann man in der Regel selten Unterstützung erwarten, da leider gern ein Zusammenhang der Krankheiten mit Impfungen negiert wird. Patienten mit Impfschäden, die in meine Behandlung kommen, hörten von den Kinderärzten in der Regel Sätze, wie „Nein, mit den Impfungen hat das nichts zu tun...“ und erhielten lediglich einen Termin zu weiteren Impfungen. Da fühlen sich viele Patienten nicht ernst genommen in ihrer Sorge um die neu aufgetretene und zumeist herunter gespielte Krankheit Ihrer Kinder.

So müssen sich die Patienten selber schlau machen, was Impfschäden sind und die oft müßigen Wege eines Antrags zu Anerkennung eines Impfschadens selber gehen. Hierzu ist es wichtig, sich über die rechtliche Situation zu informieren und den einmal eingeschlagenen Weg energisch zu verfolgen. Vor allem ist es wichtig Fehler zu vermeiden, die einem später bei der Gerichtsverhandlung als nachteilig ausgelegt werden können.

Über die Aufklärungspflicht der Impfpärzte

Jede Impfung ist eine Körperverletzung im Sinne des §223 StGB, die nur dann ihre Rechtswidrigkeit verliert, wenn der ärztliche Eingriff durch informative Aufklärung die Zustimmung des Patienten findet. Wenn also die Zustimmung des Patienten rechtswirksam sein soll, muss der Arzt ausreichende Risikoaufklärung geleistet haben und dies nicht nur über Risiken und Nebenwirkungen der Impfstoffe, sondern auch über die Krankheit und deren Behandlungsmöglichkeiten, die man durch die Impfung zu verhüten glaubt.

Ebenso besteht eine Aufklärungspflicht über den vermeintlichen Nutzen und der Art der Durchführung der Impfungen, der erwünschten Dauer eines Impfschutzes und den damit in Verbindung stehenden notwendigen Auffrischimpfungen.

Auch besteht eine Aufklärungspflicht über das Verhalten nach den Impfungen. Passiert nämlich auf dem Weg zum Impftermin oder auf dem Heimweg ein Unfall, so handelt es sich per Definition um einen Impfschaden. Steckt sich jemand bei seinem mit einem Lebendimpfstoff geimpften Kind an, ohne dass der Arzt über die Möglichkeit einer Ansteckung informiert hat, bedeutet das eine mangelhafte Aufklärung seitens des Arztes, die, im Falle einer Klage, rechtliche Konsequenzen haben kann. Mögliche Gegenanzeigen und Kontraindikationen müssen ebenso wie Risiken und Nebenwirkungen erläutert werden.

Die Anwesenheit beider Elternteile bei Aufklärung und Impfung ist nicht zwingend notwendig, es reicht ein Erziehungsberechtigter, um beim Arzt eine Impfung durchzuführen. Das kann zu Problemen führen, wenn der eine Elternteil eine Impfung beim Kind möchte, der andere nicht. Ich habe schon Fälle erlebt, speziell nach Trennung der Eltern, die ihre Streitigkeiten über die Impffrage ihrer Kinder fortführen. Hier möchte ich an die Liebe beider Eltern zu ihren Kinder appellieren. Streiten kann man auch um andere Dinge.

Wie schon erwähnt muss der Arzt nach heute eindeutiger Rechtsprechung „alle eingriffstypischen Risiken offenbaren“ und seien sie noch so selten. Jedoch ist eine exakte medizinische Beschreibung der in Betracht kommenden Risiken nicht erforderlich [7].

Im Falle eines Rechtsstreites muss der Impfarzt beweisen, dass er sorgfältig aufgeklärt hat. Kann er das nicht, hat er sich strafbar gemacht in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht. Aber auch hier wird es dem Impfgeschäft zusehend leichter gemacht.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2000 genügt die Aushändigung eines Merkblattes, welches über die oben erwähnten Punkte aufklärt.

Diese Haftpflichtprozesse werden häufig durch die Frage entschieden, wer die Beweislast hat.

Wird im Falle einer Impfschädigung der Impfarzt wegen mangelnder Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen angeklagt, so muss der Arzt die Beweislast führen, dass er sorgfältig aufgeklärt und die Einwilligung des Patienten (am besten unterschriftlich!) erhalten hat. Wenn dem Arzt dieser Beweis nicht gelingt, so kann er wegen Fahrlässigkeit verurteilt werden, sofern der Aufklärungsfehler ursächlich für den Impfschaden war.

Es sind schon Kollegen verurteilt worden, die es versäumt haben, den Patienten über seltenste (1:15 Millionen) Impfreaktionen, die über das übliche Maß hinausgegangen waren, aufzuklären. Ebenso sind schon impfkritische Kollegen verurteilt worden, die nicht energisch genug auf eine Impfung hingewiesen haben und wo im Anschluss eine Krankheit aufgetreten ist, gegen die es Impfungen gibt. Die in Deutschland in Impfschadensprozessen sehr erfolgreiche Rechtsanwältin Büdighofer sagte auf dem Gautinger Impfsymposium 2007, dass auch hierüber eine Aufklärung wichtig sei. Sowohl der Impfarzt macht sich strafbar, der nicht aufklärt, als auch der impfkritische Arzt, wenn er nicht auf die Möglichkeit der zu verhütenden Krankheit und deren Komplikationen hingewiesen hat. Das Leben eines Arztes, ob pro oder contra Impfungen, ist gefährlich [5].

Impfreaktion, Impfkomplication, Impfschaden

Da Schmerzensgeldforderungen wegen Impfschädigung nach 3 Jahren ab Kenntnis der Schädigung und Antragstellung verjähren [3] ist es wichtig, einen Impfschaden auch zu erkennen.

Wie viele Krankheiten ursächlich mit den Impfungen in Verbindung gebracht werden können und vom Patienten und Arzt aus Unwissenheit über diese Möglichkeit einer Schädigung durch die Impfung nicht in Erwägung gezogen worden sind oder auch schlichtweg nicht erkannt wurden, ist im Kapitel „Homöopathisches Fallmanagement“ näher beschrieben.

Durch die interne Auswertung der Impfschadensfälle in meiner Praxis wurde deutlich, dass die wenigsten eine negative Auswirkung auf ihre Gesundheit kurz nach einer Impfung wahrgenommen haben. Erst der Vergleich des Impfpasses mit den Arztrechnungen oder Tagebüchern der Eltern lässt die Mittelohrentzündung im Sommer, oder die Neurodermitis in früher Kindheit ursächlich, d.h. in einem zeitlichen Zusammenhang mit den Impfungen erkennen. Ab wann es sich daher um eine „normale“ Impfreaktion, eine Impfkrankheit, eine Impfkomplication, oder einen Impfschaden handelt, bedarf einer genauen Definition.

Über die üblichen Impfreaktionen, wie Lokalreaktionen oder leichte systemische Reaktion wie Fieber erspare ich mir hier zu schreiben, auch wenn es den größten Teil aller unerwünschten Nebenwirkungen ausmacht, die teilweise bis zu 60-80% aller Impfungen betrifft.

Das Paul Ehrlich Institut differenziert hier deutlich zwischen Impfkomplicationen und Impfschaden:

Impfkomplication (eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung) Impfkomplication ist jede nach einer Impfung aufgetretene Krankheitserscheinung, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Impfung stehen könnte und die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht. Kurzzeitig vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen, die als Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff anzusehen sind, sind keine Impfkomplicationen, z.B.

für die Dauer von 1-3 Tagen (gelegentlich länger) anhaltende Rötung, Schwellung oder Schmerzhaftigkeit an der Injektionsstelle,

Fieber unter 39.5 °C (bei rektaler Messung), Kopf- und Gliederschmerzen, Mattigkeit, Unwohlsein, Übelkeit, Unruhe, Schwellung der regionären Lymphknoten,

oder im gleichen Sinne zu deutende Symptome einer "Impfkrankheit" (1-3 Wochen nach der Impfung), z.B. leichte Parotisschwellung (Ohrspeicheldrüsenschwellung) oder ein Masern- bzw. Varizellen (Windpocken) -ähnliches Exanthem oder kurzzeitige Arthralgien (Gelenkschmerzen) nach der Verabreichung von auf der Basis abgeschwächter Lebendviren hergestellten Impfstoffen gegen Mumps, Masern, Röteln oder Varizellen.

Krankheitserscheinungen, denen offensichtlich eine andere Ursache als die Impfung zugrunde liegt, gelten nicht als Impfkomplicationen.

Impfschaden

"Impfschaden" ist ein Begriff aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der wie folgt definiert wird: Ein Impfschaden ist die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung; ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde. Als Impfschaden gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen sogenannten Wegeunfall herbeigeführt worden ist (§60, Abs. 5 IfSG)

Nach §61 IfSG genügt für die Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit über die Ursache des festgestellten Leidens besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden. [2]

Da hier zwei wichtige Paragraphen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erwähnt sind, möchte ich diese gern wiedergeben:

§ 60 IfSG: Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

§ 60 Versorgung bei Impfschaden und bei Gesundheitsschäden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe.

(1) Wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde, auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde, gesetzlich vorgeschrieben war oder auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach der Schutzimpfung wegen des Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 oder in dessen entsprechender Anwendung bei einer anderen Maßnahme wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Satz 1 Nr. 4 gilt nur für Personen, die zum Zwecke der Wiedereinreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft wurden und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet haben oder nur vorübergehend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung

aufgegeben haben, sowie deren Angehörige, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten die in § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen.

(2) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer als Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden durch eine Impfung erlitten hat, zu der er auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-5, veröffentlichten bereinigten Fassung bei einem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Versorgung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geimpft werden konnte, von einem Arzt geimpft worden ist und zur Zeit der Impfung in häuslicher Gemeinschaft mit einem Elternteil oder einem Sorgeberechtigten gelebt hat, der sich zur Zeit der Impfung aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(3) Versorgung im Sinne des Absatzes 1 erhält auch, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Impfschaden erlitten hat infolge einer Pockenimpfung auf Grund des Impfgesetzes oder infolge einer Pockenimpfung, die in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten, in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden ist oder war, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Ansprüche nach Satz 1 kann nur geltend machen, wer als Deutscher bis zum 8. Mai 1945, als Berechtigter nach den §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes oder des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten im Sinne der Absätze 1 bis 3 erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. 2. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt. 3. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Partner in der Zeit zwischen dem 1. November 1994 und dem 23. Juni 2006 an den Schädigungsfolgen verstorben ist.

(5) Als Impfschaden im Sinne des § 2 Nr. 11 gelten auch die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f oder des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind. Einem Impfschaden im Sinne des Satzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz infolge eines Impfschadens im Sinne des Absatzes 1 oder eines Unfalls im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Im Rahmen der Versorgung nach Absatz 1 bis 5 finden die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den Schutz der Sozialdaten Anwendung.

§ 61 IfSG: Gesundheitsschadensanerkennung

Zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde der Gesundheitsschaden als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 anerkannt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, dass die gesundheitliche Schädigung nicht Folge einer Impfung oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

Ziffer 56 der Anhaltepunkte 2004 für gutachterliche Tätigkeit

Eine weitere, ähnliche Definition ist aus den Anhaltepunkten 2004 IfSG, AHP 2004 zu entnehmen. Dort heißt es unter der Ziffer 56:

1. Als Impfschaden wird im folgenden der Gesundheitsschaden bezeichnet, der nach einer Impfung aus einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschädigung entstanden ist. Entsprechend der Nummer 37 müssen die Impfung, die Schädigung durch die Impfung und der verbliebene Schaden voll bewiesen sein. Gemessen an der Zahl der durchgeführten Impfungen ist ein Impfschaden sehr selten; demzufolge sind in jedem Fall sorgfältige differentialdiagnostische Abklärungen erforderlich.
2. Nach jeder Impfung tritt eine Reaktion des Organismus auf, die sich in unterschiedlichen örtlichen oder allgemeinen Erscheinungen äußern kann. Hierbei spielen die individuelle Reaktionsbereitschaft und die Immunität eine Rolle. Für die Stärke der Allgemeinreaktion ist auch der Gehalt des Impfstoffes an Fremdeiweiß und zusätzlichen Inhaltsstoffen von Bedeutung.
3. Nach Impfungen kann es zu allergischen Reaktionen kommen, die durch wiederholte Zuführung des Impfantigens oder eine bereits vorhandene Allergie gegenüber zusätzlichen Inhaltsstoffen bedingt sind.
4. Impfreaktionen können auch zu Aktivierungen ruhender Prozesse oder zu vorübergehenden Änderungen der Abwehrlage führen und demzufolge Mitursache der Manifestation einer anderen Krankheit sein.
5. Die gleichzeitige Anwendung von Impfstoffen (auch als Kombinationsimpfstoff) hat nach den bisherigen Erfahrungen kein größeres Impfrisiko als die Einzelimpfungen. Bei der Beurteilung der Frage eines Impfschadens kann es schwierig sein, den dafür ursächlich in Betracht kommenden Bestandteil des Kombinationsimpfstoffes zu identifizieren.
6. Das übliche Bild der Impfreaktion kann abgewandelt sein, wenn gleichzeitig Immunglobuline verabreicht worden sind.

Meldepflicht eines Impfschadens oder Impfschadensverdacht

Wenn nun ein Impfschadensverdacht besteht, sind seit 2001 nach dem IfSG alle Anhänger eines medizinischen Heilberufes verpflichtet, diesen Verdacht zu melden. Dies muss nach unseren gesetzlichen Bestimmungen beim Versorgungsamt und sollte sinnvoller Weise gleich auch an das Paul Ehrlich Institut (www.pei.de) gemeldet werden. Es ist ratsam, ebenfalls den Impfstoffhersteller zu informieren. Dabei sind Hersteller und Chargennummer des Impfstoffes, Impfdatum und Verabreichung der Impfung, die Einspritzstelle sowie die mögliche Schädigung anzugeben.

Selbst bei der Annahme, dass eine Mittelohr- oder Lungenentzündung im Sommer zwei Wochen nach einer Impfung ursächlich andere Gründe haben kann, sollte auch die Möglichkeit einer Immunsuppression durch die Impfung als Verdacht gemeldet werden.

Erst wenn viele Verdachtsmeldungen ergeben, dass eine signifikante Häufung von Mittelohrentzündungen nach Impfung auftritt, kann die Behörde Maßnahmen einleiten. Ein nicht gemeldeter Impfschaden, eine nicht in Erwägung gezogene und dadurch nicht in die Statistiken einfließende Impfkomplication verdichtet den Nebel um die Impfungen und erschwert in anderen Fällen die Anerkennungsverfahren.

Der Impfschadensantrag

Eine lückenlose Dokumentation auch schon über den Gesundheitszustand vor der Impfung kann zur Beweissicherung sehr hilfreich sein, wenn man einen Impfschadensantrag stellen möchte, um Entschädigung zu erhalten. Hier sind Fotos, Videos usw. von großem Wert, die den gesunden Zustand vor der Impfung belegen können. Wenn ein Antrag gestellt wird, sind die Versorgungsämter verpflichtet, den Impfschaden abzuklären, indem sie bei den Ärzten und Krankenhäusern und Gesundheitsbehörden usw. anfragen und die Berichte einholen, die mögliche Ursachen aufklären sollen.

Vorraussetzung für eine Entschädigung ist die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs. Sollte über andere Ursachen der durch die Impfung entstandenen Gesundheitsschädigung in der medizinischen Wissenschaft Unklarheit bestehen, also keine deutlich andere Ursache in Frage kommen, so kann mit Zustimmung der für die Kriegsoferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde ein Impfschaden anerkannt [1] und entschädigt werden.

Da ein Impfschaden aber leider in den seltensten Fälle klar zu diagnostizieren ist, müssen erst alle anderen ursächlichen Möglichkeiten ausgeschlossen werden, bevor er als solcher auch anerkannt wird. Die Anerkennung, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Impfschaden handelt, entscheidet das Gericht. Die Grundlage dafür ist in den §§ 51 und 52 des Bundesseuchengesetz, sowie in den oben erwähnten §§ 60 und 61 des Infektionsschutzgesetzes festgelegt. Eine Handhabe für Gutachter und Sozialrichter ist in den Anhaltspunkten von 2004 für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (BmFAS 1996) beschrieben. Hier wird geregelt, dass eine Entschädigung über die Kriegsoferversorgung üblich ist,

wenn die Anerkennungskriterien, wie sie in den Anhaltspunkten 2004 für die ärztliche Gutachtertätigkeit beschrieben sind, gültig sind.

Erst wenn eine Anerkennung eines entschädigungspflichtigen Impfschadens erwirkt werden konnte, erfolgen Entschädigungsleistungen entsprechend der Richtlinien des Bundesversorgungsgesetz §92. Das Ausmaß der Versorgungsansprüche ist in den §§ 9ff des BVG und im § 53 BSeuchG dargelegt. Da die Schadensersatzansprüche verschuldensunabhängig sind, ist ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht vorhanden. Liegt ein Verschulden des Impfarztes vor, so muss dies durch ein Zivilgericht bewiesen werden. Bei Schäden der durch die Stiko (Ständige Impfkommission) empfohlenen und durchgeführten Impfungen haftet das jeweilige Bundesland. Bei Schäden durch nicht empfohlene Impfungen haftet der Impfarzt. Aus diesem Grund ist es für jeden Arzt unerlässlich, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Impfungen, die außer Landes durchgeführt wurden, fallen ebenfalls nicht unter diese Entschädigungsregelung.

Der kostenlose Antrag beim Versorgungsamt leitet automatisch ein Ermittlungsverfahren ein, welches von Gerichts wegen nun die Impfung und nur diese als Ursache für den Schaden zu entlarven versucht. Deshalb ist es extrem wichtig, die notwendigen Beweismittel wie Fotos, Videos, Laboruntersuchungen vor und nach der Impfung dem Antrag beizufügen.

Um später den Antrag richtig und beweissichernd zu formulieren, sollte man sich bei dem Schutzverband für Impfgeschädigte e.V. (

HYPERLINK "<http://www.impfschutzverband.de>"

www.impfschutzverband.de

) oder einem erfahrenen Juristen Rat einholen. Das Gericht wird einen Gutachter einschalten, wenn Beweißbedarf besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn keine größere Klinik die Impfung als Ursache der Schädigung angibt. Leider sind die von Gerichtswegen beauftragten Gutachter meist absolute Impfbefürworter, z.B. Mitglieder der Stiko, die nicht an der Anerkennung von Impfschäden interessiert sind [3]. Hier lohnt es sich, dem Gericht „neutrale“, impfschadenerfahrene Gutachter vorzuschlagen. Einer der erfahrensten und kenntnisreichsten Gutachter in Deutschland war Prof. Ehrengut, der seine Erfahrungen mit Impfschadensgutachten in einem wunderbaren Buch zusammengefasst hat [4]. Weitere erfahrene Gutachter sind in den Augen Dr. Buchwalds:

Prof. Keuth aus Neunkirchen in Fragen Diphtherie-Impfschäden.

Prof. Kreth aus Würzburg in Fragen Masern u. Pertussis Impfschäden

Prof. Deuster aus Würzburg

Prof. Wunderlich aus Germering in Fragen Pocken-Impfschäden

Auch hier kann der Schutzverband für Impfgeschädigte oftmals weiterhelfen.

Privatgutachter

Eigene private Gutachter zu engagieren macht erst dann Sinn, wenn der Antrag vom Versorgungsamt abgelehnt wurde und dann vor dem Sozialgericht ebenfalls kostenlos weitergeführt werden kann. Buchwald schreibt in seinem Buch „Impfen - das Geschäft mit der Angst“ auf Seite 225: „Im Sozialgerichtsprozess kann das Gericht nach § 106 SGG ein Gutachten einholen, wenn es selbst Beweisbedarf erkennt. Ein Gutachten nach § 109 SGG wird vom Gericht angeordnet, wenn der Kläger sich zum Beweis seiner Behauptungen auf das Gutachten eines bestimmten Arztes bezieht“.

Zur Vorbereitung einer Impfschadensklage kommt allerdings ein Privatgutachten, das den Sinn und Zweck hat, den Sachverhalt und eine Wertung sachkundig festzustellen und vorzuprüfen, dann in Betracht, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit des Prozesserfolges deutlich erhöht wird. Eine Unterscheidung zwischen Gerichts- und Privatgutachten betrifft nur den Auftraggeber, nicht jedoch die Methodik gutachterlichen Arbeitens. Alle Gutachten unterliegen dem Vorbehalt rechtlichen Gehörs und sollten in der Logik der Forschung einen bestimmten Stellenwert haben, da sie sich im Rechtsstreit bewähren müssen.

Natürlich sind dem Schutzverband auch die Namen derjenigen Gutachter bekannt, von denen ablehnende Gutachten zu erwarten sind. Hier wird den Antragstellern geraten, das Klageverfahren durchzuführen.

Das Impfschadensgutachten

Nach der Ziffer 56 Nr. 1. werden, gemessen an der Zahl der durchgeführten Impfungen, Impfschäden als sehr selten

eingestuft; demzufolge sind in jedem Fall sorgfältige differentialdiagnostische Abklärungen erforderlich. Um aber das geringe Risiko der Impfungen zu beweisen, beruft man sich immer wieder auf die geringe Zahl der anerkannten Impfschäden. Es werden Gutachten erstellt, welche Studien und Statistiken zitieren, die selbst Richter und Anwälte überfordern. Wie schon erwähnt werden oftmals vom Gericht Gutachter ausgewählt, die von vornherein Impfschäden nicht anerkennen wollen.

Sollte ein ärztliches Privatgutachten in Impfschadensangelegenheiten erstellt werden, sind gewisse rechtliche Anforderungen notwendig, die in den Anhaltspunkten für die Gutachtertätigkeit (IfSG, AHP 2004) zusammengefasst sind. Sogenannte spekulative Gutachten, die sich auf medizinischen Mutmaßungen stützen, genügen den notwendigen Anforderungen aus Recht und Gesetz nicht, sondern geben dann sogar die Grundlage für die ablehnenden Entscheidungen der Versorgungsämter und Sozialgerichte. Es sollten gleich solche Gutachten vorgelegt werden, welche den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen genügen.

1. Vermeidung schwerer Fehler in Anerkennungsverfahren von Impfschäden

Die nötigen Voraussetzungen für ein gewinnbringendes Gutachten ergeben sich aus den folgenden Paragraphen: § 2 Nr. 9 u. 11 sowie die §§ 60, 61 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ziff. 56 Absatz 2 der Anhaltspunkte 2004 für die ärztliche Gutachtertätigkeit und den in sieben Punkten zusammengefassten Hinweisen [6]:

Aufgrund der Voraussetzungen der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen, die an Impfschadensgutachten gestellt werden, sind Aussagen zu folgenden Sachverhalten zwingend erforderlich:

1. Genaue Definition des festgestellten Leidens. (§ 61 IfSG)
2. Besteht in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit über die Ursachen des festgestellten Leidens oder besteht in der medizinischen Wissenschaft Gewissheit über die Ursachen des festgestellten Leidens? (§ 61 IfSG)
3. Ist in der medizinischen Wissenschaft das festgestellte Leiden als mögliche Folge einer Erkrankung benannt, zu deren Schutz die Impfung erfolgte und die diese Erkrankung künstlich und in abgeschwächter Form (sog. Antikörperbildung) verursachen sollte? (Nach allgemeiner gutachtlicher Fachkenntnis)
4. Benennung der in der Gabe des Impfstoffes, (§ 2 Nr. 9 IfSG) enthaltenen Bestandteile, d.h. Benennung von allen Bestandteilen, die in der Impfspritze enthalten waren und eingespritzt wurden unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Hinblick auf die zusätzlichen Inhaltsstoffe, entsprechend AHP Ziff. 56 Abs. 2.
5. Sind in der medizinischen Wissenschaft (§ 61 IfSG) insbesondere toxikologische Wirkmöglichkeiten dieser zusätzlichen Inhaltsstoffe (Ziff. 56 Abs. 2 AHP) bekannt, oder schließt die medizinische Wissenschaft die toxikologische Wirkmöglichkeit dieser zusätzlichen Inhaltsstoffe (Ziff. 56, Abs. 2 AHP) in der Gabe des zugrundeliegenden Impfstoffes (§ 2 Nr. 9 IfSG) aus.
6. Welche Reaktionen können diese zusätzlichen Inhaltsstoffe (Ziff. 56, Abs.2 AHP) alleine oder in Zusammenwirkung mit anderen Inhaltsstoffen, in der Gabe des Impfstoffes (§ 2 Nr. 9 IfSG) oder durch andere Faktoren, aufgrund des Wissenstandes der medizinischen Wissenschaft (§ 61 IfSG) verursachen?
7. Ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Symptomen des festgestellten Leidens (§ 61 IfSG) und des Impfstoffes unter Berücksichtigung der zusätzlichen Inhaltsstoffe aufgrund des heutigen Wissenstandes der medizinischen Wissenschaft ausgeschlossen?

In jedem Anerkennungsverfahren von Impfschäden ist der erste Impfschadensantrag und jede Beschreibung der Erstsymptomatik, die beim Versorgungsamt eingereicht wurden, eine den Ausgang des Verfahrens bestimmende Größe, also von absoluter Wichtigkeit.

Dieser Bescheid ist dann ggf. auch vor den Sozialgerichten wegen nachweisbarer Ermessensfehlerhaftigkeit, oder wenn dem Bescheid nicht zumindest ein Gutachten zugrunde liegt, das den Anforderungen an ein Impfschadensgutachten nach dem Gesetz (IfSG) und Recht (AHP) genügt [6], anfechtbar.

Die Zusammenfassung für einen Impfschadensantrag kann auch im Internet heruntergeladen werden. Hier haben sich schon sehr engagierte Impfkritiker einen Namen gemacht [7].

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte eines Impfschadensgutachtens

Exakte Beschreibung des Gesundheitszustandes vor der Impfung. Auflistung aller Krankheiten und deren medikamentösen Behandlung, Vorimpfungen, familiäre Belastungen.
Beschreibung des Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Impfung (Infekte, Medikamente usw.)
Genauere wissenschaftliche Diagnose des nach der Impfung aufgetretenen Krankheitszustandes
Bekanntes wissenschaftlich belegte Ursachen (Ätiologie) für diese aufgetretene Krankheit und mögliche Faktoren, die zu dieser Krankheit geführt haben könnten.
Beschreibung des verabreichten Impfstoffes (Hersteller, Chargennummer, Applikations-Ort und Zusammensetzung des Impfstoffes, Fremdeiweiße und andere Impfstoffaditiva: Formaldehyd, Quecksilberverbindungen, Aluminium-Salze, Antibiotika usw.)
Darstellung eines möglichen Zusammenhangs der Krankheit mit dem verabreichten Impfstoff durch dessen biologische und chemisch-toxische Bestandteile.
Andere Aspekte, die zu der Krankheit geführt haben könnten, die nichts mit der Impfung zu tun haben müssen.
Die Impfpflicht der STIKO (Ständige Impfkommission) und deren genauen Wortlaut zur Begründung der Impfung.
Kopie des Impfpasses.
Entlastung des Impfarztes über Fehlverhalten, unterlassene Aufklärung usw.
Gutachterliche Schlussfolgerung

Es wird auch empfohlen, folgende Nachweise zu erbringen [8].

Nachweis des Ausschlusses eines der Impfpflichten der STIKO zugrundeliegenden grobfahrlässigen staatlichen Verhaltens:

Durch Nachweis:

Publikation des zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erregernachweises.
Publikation des zugrundeliegenden wissenschaftlichen Verursachungsnachweises.
Nutzenanalyse aufgrund eines strukturierten Erfassungssystems.
Risikoanalyse aufgrund eines strukturierten Erfassungssystems unter Einbeziehung auch minderschwerer gesundheitlicher Abweichungen nach Impfungen.

Literatur

Schumacher 1996

www.pei.de

Buchwald G. Das Geschäft mit der Angst, S 220 ff.

Prof. Ehrengut. Erfahrungen eines Gutachters über Impfschäden in der BRD von 1995 bis 2004

Hirte M. Impfen pro und contra S 83

zusammengestellt von Bärbel Engelbertz,

www.klein-klein-aktion.de

Wissenschaft Medizin und Menschenrechte Dortmund und Stuttgart: Karl Krafeld (1. Vors.), Dr. rer. nat. Stefan Lanka (2. Vors.)

www.impfschutzverband.de

www.impfschutzverband.de

<http://www.impfschutzverband.de/>

<http://www.impfschutzverband.de/>

Standard

Standard

Überschrift 1

Überschrift 1

Überschrift 2

Überschrift 2

Überschrift 3

Überschrift 3

Absatz-Standardschriftart

Absatz-Standardschriftart

Standard (Web)

Standard (Web)

Hyperlink

Hyperlink
postdetails1
postdetails1
postbody1
postbody1
HTML Akronym
HTML Akronym
Sprechblasentext
Sprechblasentext
Fußnotentext
Fußnotentext
Fußnotenzeichen
Fußnotenzeichen
Rolf Kron
Rolf Kron
C:\Dokumente und Einstellungen\Rolf Kron\Anwendungsdaten\Microsoft\Word\AutoWiederherstellen-Speicherung
von Impfschadensantrag und gutachten_clean version.asd Rolf Kron5G:\Impfschadensantrag und
gutachten_clean version.doc Rolf Kron5G:\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf
Kron5G:\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc
C:\Dokumente und Einstellungen\Rolf Kron\Anwendungsdaten\Microsoft\Word\AutoWiederherstellen-Speicherung
von Impfschadensantrag und gutachten_clean version.asd Rolf Kron5G:\Impfschadensantrag und
gutachten_clean version.doc Rolf Kron5G:\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf
Kron5G:\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc Rolf KronMD:\eigene
Dateien\Impfbuch\Impfschadensantrag und gutachten_clean version.doc
繻
Unknownŷ !
Times New Roman
Times New Roman
Symbol
Symbol
Tahoma
Tahoma
Courier New
Courier New
Wingdings
Wingdings
Der Impfschaden
Der Impfschaden
Rolf Kron Rolf Kron
Rolf Kron Rolf Kron
Der Impfschaden
Rolf Kron
Normal.dot
Rolf Kron
Microsoft Word 9.0
Praxis
Der Impfschaden
_PID_HLINKS
<http://www.impfschutzverband.de/>
<http://www.impfschutzverband.de/>

Root Entry
1Table
1Table
WordDocument
WordDocument
SummaryInformation
SummaryInformation
DocumentSummaryInformation
DocumentSummaryInformation
CompObj
CompObj
ObjectPool
ObjectPool
Microsoft Word-Dokument
MSWordDoc
Word.Document.8